

Schüler-Power gGmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Schüler-Power gemeinnützige GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bayreuth.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt die Zwecke der Jugendhilfe sowie mildtätige Zwecke.

Die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

- (2) Der mildtätige Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a. die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten anderer steuerbegünstigter Körperschaften für bedürftige Kinder, Jugendliche und deren Familien in der Nürnberger Region und deutschlandweit, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für traumatisierte Kinder und Jugendliche).
- b. die direkte Unterstützung der unter a. genannten Personen nach Maßgabe von § 53 AO, beispielsweise durch Sachspenden, psychologische Betreuung, finanzielle Leistungen.
- (3) Der gemeinnützige Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von schulbegleitenden oder an die Schule anschließenden Projekten für Kinder und Jugendliche, die ihr Selbstbewusstsein stärken und ihnen Fähigkeiten und Qualifikationen vermitteln, die ihnen einen guten Start in ein eigenständiges Leben ermöglichen.
- (4) Die Gesellschaft entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Steuerbegünstigung

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre Einlagen nicht zurück.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistung nicht begründet.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- Euro.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind nur jeweils zwei Geschäftsführer in Gemeinschaft oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder einigen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren das Recht einräumen, die Gesellschaft alleine zu vertreten. In gleicher Weise kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsführern und Liquidatoren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei der Vertretung der Gesellschaft erteilen und diese Befugnis aufheben.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen zu folgenden Handlungen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses:
- a) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- b) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) Gewährung und Aufnahme von Krediten sowie Übernahme



von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen,

- e) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Gegenständen des Anlagevermögens.
- (6) Im übrigen sind die Geschäftsführer in ihren Entscheidungen zur Führung des Unternehmens hinsichtlich der laufenden Geschäftstätigkeit frei und unterliegen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb insbesondere nicht den Weisungen oder einer sonstigen Einflussnahme der Gesellschafter.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels Brief, Telefax oder Email unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Lauf der Frist beginnt im Falle der Einladung per Telefax oder Email mit Absendung der Einladung, ansonsten mit dem Tag, der auf die Aufgabe zur Post folgt. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einmal jährlich einzuberufen zur Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung von Geschäftsführern.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung oder falls sämtliche Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege (per Telefax, per Email) oder telefonisch im Umlaufverfahren gefasst.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die unterschiedliche Stimmrechtsausübung aus den Anteilen eines Gesellschafters ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Werden durch einen Beschluss Sonderrechte der Gesellschafter beeinträchtigt oder Sonderpflichten neu eingeführt bzw. erweitert, so ist die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich.
- (6) Zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung ist über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter bzw. bei anderen Gesellschafterbeschlüssen von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden ist. Unberührt hiervon bleiben gesetzliche oder durch diese Satzung begründete Erfordernisse zur notariellen Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen.



(7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (mit Anhang und Lagebericht) sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Der festgestellte Jahresabschluss ist von allen Geschäftsführern zu unterschreiben. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB bleibt unberührt.
- (2) Für die Buchführung und Bilanzierung gelten die steuerlichen Grundsätze der Gewinnermittlung, soweit zwingendes Handelsrecht nicht entgegensteht.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung, die Verpfändung und die Nießbrauchsbestellung, bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Diese Beschränkung gilt nicht für die Veräußerung von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter.
- (2) Die Genehmigung im Sinne von Abs. 1 kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 75 vom Hundert (unter Einbeziehung des veräußerungswilligen Gesellschafters) erteilt werden.
- (3) Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile darf aufgrund der Vermögensbindung der Gesellschaft nicht zu einer Gegenleistung für den verfügenden Gesellschafter führen. Etwaige Gegenleistungen wird die Gesellschaft vom Begünstigten einziehen.

§ 10 Erbfolge

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann innerhalb von einem Jahr nach dem Tode eines Gesellschafters beschließen, dass der Geschäftsanteil entsprechend § 11 dieser Satzung eingezogen oder seine Abtretung an die Gesellschaft oder von ihr benannte Personen verlangt wird.
- (2) Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge auf mehrere Personen über, so haben diese zunächst einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung aller sich aus der Gesellschafterstellung ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen. Bis dahin ruht ihr Stimmrecht und gelten Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, als allen zugegangen. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen; Ausschluss einer Abfindung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen zustimmung ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist nur zulässig, wenn der Gesellschafter verstirbt; der Erbe ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Übergang der Geschäftsanteile unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung; eine Abfindung ist aufgrund der Vermögensbindung der Gesellschaft ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete zur Übernahme bereite Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, bedarf dies eines Gesellschafterbeschlusses mit allen abgegebenen Stimmen (unter Ausschluss des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil betroffen ist).
- (5) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters werden nur insgesamt und einheitlich eingezogen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt aus besonderem Grund ausnahmsweise die Einziehung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die nicht rechtsfähige "defacto.x Stiftung", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Vertragsbestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Gesellschafter möglichst weitgehend

nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt. Für die Gesellschaft gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsberatung) bis zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 2.500,00 Euro; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter. Die Gesellschaft trägt zudem die mit etwaigen künftigen Kapitalerhöhungen zusammenhängenden Kosten.